
Medieninformation

Geschäft	Informationen aus der Gemeinde Zumikon.
-----------------	--

Datum	17. November 2020
-------	-------------------

Nummer	0.11.2.2
--------	----------

Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 wird durchgeführt.

Vor wenigen Tagen wurde in verschiedenen Medien darüber berichtet, dass der Kantonsrat ein Gesetz berät, wonach es den Gemeinden möglich werden soll, das Budget 2021 sowie gegebenenfalls weitere Geschäfte einer Urnenabstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat sich mit der Vorlage eingehend auseinandergesetzt und entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 findet definitiv statt, wenn auch unter strengen Sicherheitsvorkehrungen.

Die Gesetzesvorlage

Die kantonale Direktion der Justiz und des Innern hat die Zürcher Gemeinden mit Schreiben vom 4. November 2020 informiert, dass der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage zuhanden des Kantonsrats verabschiedet hat. Der Kantonsrat hat darüber am 16. November 2020 ein erstes Mal beraten und wird voraussichtlich am 23. November 2020 darüber beschliessen.

Die Vorlage sieht vor, dass die Zürcher Gemeinden entscheiden dürfen, ob sie das Budget 2021 mitsamt Steuerfuss-Festlegung einer Urnenabstimmung unterbreiten wollen, was ansonsten nach den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht möglich ist. Zudem sollen auch weitere Versammlungsgeschäfte, die "zeitlich dringlich" sind und wo "ein erhebliches öffentliches Interesse an einer schnellen Beschlussfassung besteht", an die Urne verlegt werden dürfen.

Durch die Möglichkeit, solche Geschäfte an die Urne zu bringen, möchte der Kanton möglichst repräsentative Ergebnisse erhalten. Er befürchtet, dass einzelne Stimmberechtigte aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht an einer Gemeindeversammlung teilnehmen werden. Der Entscheid, ob an der Gemeindeversammlung festgehalten oder der Weg an die Urne bevorzugt werden soll, obliegt der Exekutivbehörde jeder einzelnen Gemeinde.

Der Zumiker Entscheid

Der Gemeinderat hat gestern, parallel zum Kantonsrat, über diese Gesetzesvorlage bzw. über deren Umsetzung und mögliche Auswirkungen beraten. Er ist dabei zum Schluss gekommen, an der Gemeindeversammlung festzuhalten. Die Überlegungen, die hinter der kantonalen Vorlage stecken, werden grundsätzlich anerkannt und begrüsst; die Vorlage kommt aber zu spät und ist in ihrer Konsequenz zu wenig strikt formuliert. In der Folge werden die wichtigsten Gründe, die zum Entscheid des Gemeinderats geführt haben, erläutert.

- Termine: Die Gemeindeversammlung in Zumikon ist auf den 28. November 2020 angesetzt. Ein Entscheid des Gemeinderats, um statt der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung anzuordnen,

wäre frühestens am 24. November 2020 möglich, am Tag nach der (erhofften) Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Das Auslösen von Vorbereitungsarbeiten vor der effektiven Beschlussfassung trägt die Gefahr von möglicherweise vergeblicher Arbeit. Das Durchführen einer Urnenabstimmung wäre frühestens am 31. Januar 2021 möglich.

- Da über das Budget 2021 mittels Urnenabstimmung frühestens am 31. Januar 2021 beschlossen werden könnte, müsste die Gemeinde mindestens einen Monat lang (Rekursfristen sowie allfällige weitere Verzögerungen nicht eingerechnet) mit einem sogenannten 'Notbudget' funktionieren. Das bedeutet, dass in dieser Zeitspanne lediglich Ausgaben für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen geleistet werden dürfen. Nahezu jede Ausgabe müsste zuerst auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüft werden.
- Jede Gemeinde, die bereits einmal mit einem Notbudget agieren musste, weiss, was das bedeutet und wird sich hüten, sich freiwillig in eine solche Situation zu begeben und sich diese Einschränkungen selbst gewählt aufzuerlegen.
- In der aktuellen (Corona-)Zeit existieren in allen Lebensbereichen sehr viele Unsicherheiten. Die Gemeinde versucht alles, um den Betrieb von sämtlichen Arbeitsbereichen möglichst aufrecht zu erhalten und den Einwohnenden den gewohnten vollständigen Service anzubieten. Da soll der Betrieb nicht freiwillig minimiert oder heruntergefahren werden, weil gewisse Aufgaben unter einem Notbudget vorübergehend nicht mehr erledigt werden dürfen. Es ist nicht klar, was die nächsten Wochen und Monate bringen werden. Sollten im neuen Jahr wiederum sofortige Corona-Unterstützungsleistungen in irgendeiner Form notwendig sein, sollen diese beschlossen und ausgerichtet werden können - unter einem Notbudget-Regime wäre dies nicht oder zumindest nur sehr eingeschränkt möglich.
- Durch die schwammige Formulierung in der Gesetzesvorlage ist sehr unklar, welche zusätzlichen Geschäfte an die Urne gebracht werden dürfen und welche nicht. Zu jedem Geschäft wird es zwei Meinungen geben, ob es nun rechtens ist, über das Geschäft an der Urne zu beschliessen oder ob zwingend eine nächste Gemeindeversammlung abgewartet werden soll. Es würden viele Unsicherheiten kreiert und es ist zu erwarten, dass entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats beim Bezirksrat angefochten werden.
- Die Verlegung der Entscheidfindung von Budget und Steuerfuss, aber auch von anderen Geschäften an die Urne wird aus demokratiepolitischen Gründen als bedenklich erachtet. An einer Gemeindeversammlung ist es jedem/jeder Stimmberechtigten möglich, seine Meinung zu äussern; unter bestimmten Voraussetzungen können Änderungen eingebracht und über diese abgestimmt werden; alles basisdemokratische Prozesse, welche eine Gemeindeversammlung ausmachen. An der Urne ist es hingegen zu jedem Geschäft nur möglich, Ja oder Nein zu sagen.
- Sollte der Kantonsrat wider Erwarten noch grössere inhaltliche Änderungen an der Gesetzesvorlage vornehmen, womit die vorgenannten Nachteile beseitigt würden, wird der Gemeinderat allenfalls äusserst kurzfristig noch einmal darüber beraten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bundesrat im letzten Moment, entgegen seinen bisherigen Beteuerungen, die Durchführung von Gemeindeversammlungen doch noch verbieten sollte.

Die Schutzmassnahmen der Gemeindeversammlung

Aus den aufgeführten Gründen hält der Gemeinderat Zumikon an der Durchführung der Gemeindeversammlung am Samstag, 28. November 2020, 10:00 Uhr, fest. Die Gemeinde verfügt glücklicherweise über einen ausreichend grossen Gemeindesaal, wo die geforderten Abstände eingehalten werden können. Unter Einhaltung der getroffenen Schutzmassnahmen ist eine Teilnahme an der Gemeindeversammlung problemlos möglich, ohne dass sich die Teilnehmenden einer erhöhten Infektionsgefahr aussetzen würden.

Folgendes gilt für die Gemeindeversammlung am 28. November 2020:

- Wer sich krank fühlt oder Grippe-Symptome verspürt, bleibt zuhause.
- Um ein Gedränge beim Eingang zu verhindern, ist die Türöffnung bereits auf 9:30 Uhr angesetzt.
- Die Hände sind am Eingang und bei Bedarf auch wiederholt zu desinfizieren.
- Auf Händeschütteln ist zu verzichten, ebenso auf unnötiges Zirkulieren im Saal.
- Zwischen jedem Sitzplatz bleibt grundsätzlich jeweils ein Sitzplatz frei (abgesperrt).
- Während der gesamten Dauer der Gemeindeversammlung gilt eine strikte Schutzmaskenpflicht.
- Während eines Votums am Rednerpult darf die Schutzmaske kurz abgenommen werden. Der Schutz am Mikrofon wird nach jedem/jeder Redner/in ausgewechselt.
- Für die Möglichkeit eines allenfalls notwendigen Contact-Tracings werden die wichtigsten Angaben von sämtlichen teilnehmenden Personen erhoben. Um im Bedarfsfall eine genaue Zuteilung zum Sitzplatz definieren zu können, ist zu Beginn der Versammlung ein entsprechend nummeriertes Papier (Reihe + Platz-Nr.) auszufüllen. Diese Zettel werden bei Nicht-Gebrauch 14 Tage nach der Versammlung vernichtet.

Der Gemeinderat hofft auf eine rege Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Für nähere Auskünfte zu dieser Medieninformation wenden Sie sich bitte an das Sekretariat Gemeinderat (Tel. 044 918 78 40). Dort vermittelt man Ihnen den zuständigen Gesprächspartner.

Für die Richtigkeit:



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber